

UWE WALTER

## Republik ohne Demokratie: der Fall Rom

### Zusammenfassung

Die *res publica Romana* war dezidiert eine Republik, keine Demokratie; Freiheit, Verantwortung und maximale Handlungsfähigkeit zählten, nicht Gleichheit des Stimmrechts und Mehrheitsentscheidung. Doch ohne die komplexe Einbindung des *populus Romanus* in die Politik wären die Selbstbehauptung und der expansive Erfolg Roms historisch nicht möglich gewesen. Mit Blick auf die Gegenwart vermag die römische Republik gerade durch ihr Pathos des Engagements für das Gemeinwesen einen Denkanstoß zu bieten. Hinzu kommt die lange gelebte Praxis, Spannungen und unterschiedliche Interessen durch begrenzte Mikrokonflikte auszutragen, ohne es zu einer dauerhaften Spaltung kommen zu lassen.

Gefragt, welchen Beitrag die Römer, genauer: die römische Republik zur Geschichte der Demokratie geleistet haben, befinden sich Althistoriker in einiger Verlegenheit. Dazu unten mehr. Einsteigen möchte ich stattdessen damit, mein Staunen mitzuteilen, dass ein Gedanke wie der gleich präsentierte von einem römischen Autor niedergeschrieben werden konnte. Titus Livius, der gemeinhin als Erzähler erbaulicher Tugendgeschichten gilt und als solcher zuletzt auch Abiturautor war, jedenfalls in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen, berichtet im dritten Buch, wie die Römer zu ihrem später berühmten Zwölftafelgesetz kamen. Der Kontext: Auf Druck der Plebeier und ihrer Tribunen gestehen die Patrizier zu, die Gesetze für alle Bürger sichtbar aufzuzeichnen und dabei auch zu verbessern. Zu diesem Zweck wird eine Gesandschaft nach Athen geschickt, um sich über die Gesetze Solons zu informieren. Nach deren Rückkehr nimmt in Rom eine Zehnmännerkommission (Decemvirat) ihre Arbeit auf und erarbeitet ein Gesetzgebungswork auf zunächst zehn Tafeln, angeblich im Jahr 451 v. Chr. Livius fährt fort (3,34,1–6):

*Ingentique hominum exspectatione propositis decem tabulis populum ad contionem advocaverunt et, (2) quod bonum, faustum felixque rei publicae, ipsis liberisque eorum esset, ire et legere leges propositas iussere. (3) se,*

*quantum decem hominum ingenii provideri potuerit, omnibus, summis infimisque, iura aequasse: plus pollere multorum ingenia consiliaque. (4) versarent in animis secum unamquamque rem, agitarent deinde sermonibus, atque in medium quid in quaque re plus minusve esset, conferrent. (5) eas leges habiturum populum Romanum quas consensus omnium non iussisse lataς magis quam tulisse videri posset. (6) cum ad rumores hominum de unoquoque legum capite editos satis correctae viderentur, centuriatis comitiis decem tabularum leges perlatae sunt, qui nunc quoque, in hoc immenso aliarum super alias acervatarum legum cumulo, fons omnis publici privatique est iuris* (Liv. 3,34,1–6).

Nachdem unter gewaltigen Erwartungen der Menschen zehn Tafeln öffentlich aufgestellt worden waren, beriefen sie (die *decemviri*) das Volk zu einer Versammlung ein, und mit dem Wunsch, es möge für den Staat, für sie selbst und für ihre Kinder gut, günstig und glücklich ausgehen, forderten sie es auf, hinzugehen und die Gesetzesvorschläge zu lesen. Sie hätten, soweit das zehn Leute mit ihren Fähigkeiten hätten überschauen können, für alle, hoch wie niedrig, gleiche Rechtsbestimmungen geschaffen, doch Verstand und kluge Ratschläge vieler hätten größeres Gewicht. Sie sollten jeden einzelnen Punkt bei sich überdenken, dann mit anderen darüber sprechen und vorbringen, was ihnen bei jeder Bestimmung zu weit oder nicht weit genug gehe. Das römische Volk werde solche Gesetze haben, dass es scheinen könne, als hätten alle übereinstimmend nicht etwa ihnen vorgeschlagene Gesetze beschlossen, sondern sie selbst in Vorschlag gebracht. Als die Bestimmungen aufgrund der Äußerungen zu jedem einzelnen Abschnitt hinreichend verbessert schienen, wurden die Gesetze der zehn Tafeln in den Centuriatcomitien durchgebracht; sie sind auch jetzt noch, bei dem ungeheuren Wust an übereinandergetürmten Gesetzen, die Quelle alles öffentlichen und privaten Rechts (Übers. H. J. Hillen, modifiziert).

Das wäre in der Tat ein durch sein Verfahren bemerkenswerter, überaus demokratischer Vorgang gewesen: Die politische Elite in Gestalt des gewählten Decemvirats macht zwar einen Vorschlag für eine schriftliche Fassung wesentlicher Elemente sowohl der Prozess- wie des materiellen Rechts<sup>1</sup>, bekennt jedoch, möglicherweise überfordert zu sein,

<sup>1</sup> Eine gut zugängliche und erschlossene Ausgabe der Fragmente: Flach, Dieter (2004), Das Zwölftafelgesetz, herausgegeben, übersetzt und kommentiert (Texte zur Forschung, 83), Darmstadt. Livius spricht von zunächst zehn Tafeln, die das ‚gute‘ Decemvirat er-

weswegen die Klugheit der Vielen in einem breit angelegten öffentlichen Beratungsverfahren zum Zuge kommen solle. Der *populus Romanus*, so heißt es ausdrücklich, stimme in diesem Fall nicht nur über einen von der politischen Führung formulierten Entwurf ab, sondern formuliere die Vorschlagsvorlage beinahe selbst, indem die Bürger sich untereinander austauschen und das Ergebnis ihrer Beratungen den Legislatoren mitteilen. Durch dieses Verfahren habe das Gesetzeswerk, so suggeriert Livius am Schluss, eine solche Zustimmung und Qualität gewonnen, dass es noch nach Jahrhunderten eine wesentliche und anerkannte Rechtsquelle in Rom bildete.

Das Stück hat in der Forschung erstaunlich wenig Aufmerksamkeit gefunden. Man hat sich offenbar stillschweigend damit begnügt, den geschilderten Vorgang für unhistorisch zu halten, denn ein solches Verfahren war im republikanischen Rom zu jeder Zeit in der Tat völlig unmöglich. Vielmehr erarbeitete regelmäßig ein Volkstribun oder ein Magistrat – mit oder ohne Auftrag und Zustimmung des Senats – einen Gesetzesvorschlag aus. Dieser wurde dann für eine gewisse Zeit, nämlich ein *trinundinum*, also drei römische Wochen lang, öffentlich angeschlagen. Tatsächlich fanden in dieser Frist meist *contiones* statt, also nicht abstimmende Volksversammlungen, wie Livius eine erwähnt, in denen der Tribun oder Magistrat den meist schwer zu verstehenden Vorschlagstext erläuterte und um Zustimmung warb. Aus der späten Republik wissen wir, dass auch Gegner eines Vorschlags *contiones* nutzten, um Stimmung dagegen zu machen, wie es etwa Cicero als Konsul gegen das Ackergesetz des Volkstribunen Rullus erfolgreich tat.<sup>2</sup> Auf solchen Veranstaltungen konnten also durchaus Kontroversen ausgetragen werden, aber lediglich ‚über Bande‘, denn eine regelrechte Diskussion mit den Zuhörern oder gar Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge, wie sie in der athenischen Volksversammlung vor einer

arbeitete, bevor ein personell verändertes Gremium ein Jahr später dabei war, zur Tyrannis zu entarten, was zu revolutionären Konflikten führte. Die zwei zusätzlich erarbeiteten Tafeln seien aber in Geltung geblieben. Die livianische Erzählung von der Entstehung des Zwölftafelgesetzes muss als weitgehend fiktiv betrachtet werden; vgl. z. B. Lomas (2019), 246.

<sup>2</sup> Vgl. Walter (2014).

Abstimmung möglich und wohl auch üblich waren, gab es nie. Die Zuhörer konnten allenfalls ihrer Zustimmung oder Ablehnung lautstark Ausdruck geben; so mancher Volkstribun wurde sogar regelrecht von der Rednerbühne heruntergeschrien und war dann gut beraten, den Vorschlag zurückzuziehen und seine Wunden zu lecken. Kam es hingegen zur Abstimmung über den Gesetzesvorschlag, wurde dieser, soweit wir sehen, immer gebilligt.

Livius' Bericht wird durch den ihm zugrundeliegenden Gedanken so bemerkenswert. Denn in der politischen Literatur und Philosophie der Griechen, namentlich der Athener, überwiegen bei weitem die demokratiekritischen Stimmen, während die Demokratie selbst ihr Pathos und ihre stete Selbstdarstellung in ihren Verfahren und Beschlüssen fand.<sup>3</sup> Jeder der zahlreich überlieferten und im 5./4. Jahrhundert noch viel zahlreicheren Beschlüsse begann mit dem lapidar-stolzen Satz: „Rat und Volk haben beschlossen.“ Es folgten alle an dem Beschluss Beteiligten: die Amtsträger, der Schreiber, der Versammlungsvorsitzende, der Antragsteller, gegebenenfalls noch ein Bürger, der die Beschlussvorlage ergänzt oder modifiziert sehen wollte und dafür Zustimmung fand. Prodemokratische Argumente finden sich in der Literatur, wie erwähnt, eher selten (die Reverenz der attischen Redner gegenüber den Geschworenen oder den abstimmenden Bürgern funktionierte anders). Doch es gab sie: zum einen im bekannten sog. Protagorasmythos<sup>4</sup>, in dem der Sophist erzählt, wie Zeus zwei zentrale politische Tugenden und Normen, nämlich *aidôs* (Respekt) und *dikê* (Sinn für Recht und Gerechtigkeit), auf alle Menschen verteilt habe, damit alle in der Lage seien, in den Organen ihres Gemeinwesens mitzuwirken. Das andere Argument ist weniger bekannt; es findet sich bei Aristoteles referiert und wird bisweilen als Summierungs- oder Summationstheorie bezeichnet. Diese besagt, dass die Bürger zwar unterschiedlich gebildet und politisch interessiert seien und bei einzelnen Angehörigen der sozialen Elite womöglich mehr Bildung, Wissen und Interesse vorliege als bei „Otto Normalverbraucher“, doch in ihrer großen Zahl, eben durch die

<sup>3</sup> Vgl. Jordović/Walter (2018), 12f.

<sup>4</sup> Plat. *Prot.* 318e–322d.

Summe von Wissen, Erfahrung und gutem Willen, brächten die einfachen Bürger größeres Gewicht auf die Waage als die Wenigen in der Elite.<sup>5</sup> *Plus pollere multorum ingenia consiliaque* – dieser Satz in der zitierten Erzählung des Livius wäre einem Cicero niemals über die Lippen gekommen, und er entsprach auch in keiner Weise dem Selbstverständnis der Römer insgesamt, die in der Regel die soziale und politische Autorität ihrer Führung, also der Magistrate, des Senats und der Nobilität insgesamt, anerkannten.

Also einfach zurück zur historischen Wirklichkeit? In der römischen Republik war in der Tat mit Demokratie nicht viel los, so die allgemeine und auch durchaus berechtigte Sicht. Jedoch war und ist die Rolle des versammelten und abstimmenden bzw. beschließenden Volkes, der Comitien, zuletzt Gegenstand intensiver wissenschaftlicher Debatten. Denn die Sache ist kompliziert. Gewiss ‚machte‘ in Rom die Elite, also

<sup>5</sup> Vgl. Aristot. *Pol.* 3,1281a40–1281b18 (Übers. E. Schütrumpf): „Daß aber eher die Menge der Souverän sein soll als die Besten, die nur wenige sind, könnte vielleicht in Frage gestellt werden und eine gewisse Schwierigkeit enthalten, aber vielleicht doch auch Wahrheit. Denn auch wenn jeder einzelne aus der Menge nicht selber ein guter Mann ist, so kann diese, wenn sie sich versammelt hat – also nicht als Einzelpersonen, sondern als Gesamtheit – doch besser als jene einzelnen (sehr Guten) sein – so wie die Mahlzeiten, zu denen viele ihren Beitrag leisteten, besser als diejenigen sind, die aus der Aufwendung eines einzelnen bestritten werden. Denn da sie eine große Zahl bilden, kann jeder einzelne von ihnen einen Teil charakterlicher Vorzüglichkeit und Vernunft besitzen; und wie die Menge, wenn sie sich versammelt hat, gleichsam ein einziger Mensch mit vielen Füßen und vielen Händen und vielen Wahrnehmungen werden kann, so kann sie auch im Bereich charakterlicher Haltungen und des Denkens gemeinsam ihre Fähigkeiten steigern. Deswegen beweist die Menge auch ein treffenderes Urteil über Werke der Musik und Dichtung, denn die einen besitzen Kunstverständ für einen Teil, die anderen für einen anderen, für das gesamte aber die Gesamtheit. Jedoch besteht die Überlegenheit überragender Persönlichkeiten über jeden aus der Menge – wie nach allgemeiner Auffassung die Überlegenheit der Schönen über diejenigen, die nicht schön sind, und die Überlegenheit der mit Meisterschaft gemalten Gegenstände über die der Wirklichkeit darin, daß dort in einem einzigen vereint ist, was (bei diesen) voneinander getrennt nur vereinzelt existiert; jedoch für sich genommen kann bei dem einen sehr wohl das Auge, bei irgendeinem anderen ein anderer Körperteil schöner als auf Gemälden sein. Ob allerdings in jedem einzelnen Falle das gewöhnliche Volk und die breite Masse die eben beschriebene Überlegenheit der großen Zahl über die wenigen hervorragenden Persönlichkeiten besitzt, bleibt unklar, vielleicht aber ist es, bei Zeus, klar, daß bei einigen eine solche Überlegenheit ausgeschlossen ist.“

die Nobilität, die Politik; gleichzeitig zweifelte kein römischer Bürger daran, dass dem *populus* die „höchste Gewalt über alle Dinge“ (*summa potestas omnium rerum*, Cic. *har.* 11) zukam. An anderer Stelle, nämlich bei seiner berühmten Staatsdefinition *rep.* 1,39, ließ Cicero die tatsächlichen Machtverhältnisse in der Schwebe, indem er *res publica* mit der *res populi* identifizierte, wobei er eine bestimmte Auffassung von Bürgerschaft und Gemeinwohl im Blick hatte, aber sicher keine direkte Ausübung der Regierung durch die Bürger.<sup>6</sup>

Man hat versucht, die komplexen Verhältnisse in das Schema antiker Begrifflichkeiten zu bringen, und in diesem Sinne die Bezeichnung Demokratie gebraucht, weil die Versammlungen der Bürger in Rom regelmäßig die Amtsträger wählten und Gesetze beschlossen. Doch die römische Republik war weder eine Demokratie noch eine bloß kaschierter Oligarchie, und auch das Etikett ‚Mischverfassung‘ zeigt nur, dass die antike Theorie und Begriffsbildung mit der simplen Frage ‚Wer herrscht?‘ wenig hilfreich ist. Neuere, juristisch akzentuierte Entwürfe haben die in der Frühen Neuzeit aufkommende Frage nach dem Sitz der Souveränität, also der (wie auch immer ausgeübten) letzten und höchsten Entscheidungsgewalt, auf Rom bezogen. Theodor Mommsen hat in diesem Sinne von der „idealen Gemeindesouveränität“ gesprochen, jedoch zugleich darauf verwiesen, dass in Rom Magistratur und Volk untrennbar miteinander verschränkt waren, insofern keine der beiden Größen für sich genommen praktisch handlungsfähig oder auch nur logisch denkbar gewesen sei: Die Magistrate wurden vom Volk gewählt und mit ihren Befugnissen ausgestattet; das Volk aber konnte sich ohne Anordnung eines Magistrats gar nicht zu einer entscheidungsbefugten Versammlung zusammenfinden – es existierte als *populus* nur durch die magistratische Handlung.<sup>7</sup> Das war ein entscheidender Unterschied zum demokratischen Athen im 5. und 4. Jahrhundert, wo die Volksversamm-

<sup>6</sup> *Est igitur, inquit Africanus, res publica res populi, populus autem non omnis hominum coetus quoquo modo congregatus, sed coetus multitudinis iuris consensu et utilitatis communione sociatus.* Die Forschung dazu ist uferlos; s. etwa Schofield (1995) und die dort genannte Literatur; ferner jetzt Paulson (2023), v. a. 123–132. Von den älteren deutschsprachigen Interpretationen bleiben die von Rudolf Stark (1937 und 1954) wertvoll.

<sup>7</sup> Vgl. Mommsen (1907), 63–65.

lung (*ekklēsia*) regelmäßig und ohne Befehl zusammenrat, um die vom ebenfalls demokratisch bestellten Rat vorbereitete Beratungs- und Be schlussagenda abzuarbeiten – oder aber abzuändern (s. oben).<sup>8</sup>

## 1. Einige grundsätzliche Klärungen

Wort und Begriff Republik leiten sich bekanntlich von *res publica* ab.<sup>9</sup> Die Römer verstanden darunter in der Zeit Ciceros ein politisches System, das vom funktionierenden Zusammenwirken mehrerer Elemente gebildet wurde, die es in formaler Hinsicht auch in der griechischen Polis gab:

- den Amtsträgern (Magistrate), die der Oberschicht entstammten, vom Volk jedes Jahr durch Wahlen bestellt wurden und zugleich mit der ganzen Machtfülle und Entscheidungskompetenz versehen waren, die Rom zu vergeben hatte;
- der Aristokratie als einer Gruppe, die sich in besonderem Maße der Politik verschrieben hatte und die ihre institutionelle Mitte im Senat fand, sowie
- dem Volk (*populus*), wie es sich in den verschiedenen Volksversammlungen manifestierte und dort in Wahlen und Abstimmungen über Gesetzesanträge seinen Willen zum Ausdruck brachte.

In der griechischen politischen Philosophie, wie wir sie bei Aristoteles und Polybios sowie bei Cicero greifen, beschrieb man eine Ordnung wie die römische als eine gemischte Verfassung aus Monarchie, Aristokratie und Demokratie, doch das war eine Hilfskonstruktion, eine brüchige analytische Krücke sozusagen. Denn die *res publica* manifestierte sich nicht primär in voneinander getrennten oder gegeneinander aus

<sup>8</sup> Zur athenischen Demokratie s. Bleicken (1994) – auch als utb, immer noch das beste Buch zum Thema; kürzere Skizzen bieten etwa Schmitz (2017); Kloft (2010). Vgl. ferner für den größeren Zusammenhang Stüwe/Weber (2004); Bringmann (2019); Cartledge (2016).

<sup>9</sup> Vgl. als Überblick Isensee (2020); ideengeschichtlich reichhaltig ist Mager (1984).

balancierten politischen Formierungen und Gewalten, sie ruhte in der römischen Gesellschaft mit ihren Räumen und Verkehrsformen. Dazu gleich. Zunächst noch einmal zum Begriff Republik. Im historischen Selbstbild der Römer, in ihrem Geschichtsmythos also, begann die *res publica* i.J. 509 nach der Vertreibung des tyrannischen Königs Tarquinius Superbus. Sie endete, wiederum schon im Bewusstsein zumindest einiger antiker Akteure, als Caesar nach seinem Sieg im Bürgerkrieg Anfang des Jahres 44 eine Alleinherrschaft auf Lebenszeit errichtete. Nach seiner Ermordung und weiteren Bürgerkriegen etablierte sein Adoptivsohn Oktavian als Imperator Caesar Augustus ab 30 eine dauerhafte Monarchie, die als Prinzipat bezeichnet wurde. Zwischen diesen beiden monarchischen Ordnungen, dem alten Königtum und dem neuen Prinzipat, steht die *res publica* oder *res publica libera*, und in dieser Gegenüberstellung ist der Begriff Republik auch in die politische Sprache Europas eingegangen: als Bezeichnung einer nicht-monarchischen, zugleich betont freiheitlichen Ordnung; das lateinische Stichwort lautet *libertas*. Im ersten Kapitel von Livius Buch 2 steht das Wort ein halbes Dutzend Mal. Noch in der Französischen Revolution spielten die römischen Kämpfer gegen die Monarchie als Vorbilder für die radikalen Anhänger einer Republik eine wichtige Rolle: der ältere Brutus, der den letzten, zum Tyrannen entarteten römischen König Tarquinius Superbus vertrieben haben soll, und der jüngere Brutus, einer der Caesar-mörder. Unter dem Schlagwort der Freiheit konnten so römische Aristokraten zu Helden einer modernen, in manchen Punkten bereits demokratischen Bewegung werden.<sup>10</sup>

## 2. Republik und Demokratie – nicht dasselbe!

Historisch wie auch kategorial müssen wir jedoch Republik und Demokratie strikt auseinanderhalten; darauf spielt der Titel des vorliegenden Beitrags an. Das fällt uns heute mitunter schwer, da wir von der Bundes-

<sup>10</sup> Eine prägnante Skizze der revolutionären Aneignung Roms sowie der Vorgeschichte im spätabsolutistischen Frankreich findet sich bei Dahlheim (1995); ausführlicher Mossé (1989). Skeptischer ist Nippel (2008), 152–200.

republik Deutschland als einer parlamentarischen Demokratie sprechen. „Bundes“ meint den föderalen Aufbau, „parlamentarisch“ die Idee einer Repräsentation des Volkswillens. Republik und Demokratie erscheinen in dieser Verbindung fast deckungsgleich. Von ihrer Genese her gesehen sind beide jedoch nur weitläufig miteinander verwandt. Republik meint, wie gesagt, zunächst eine nicht-monarchische Ordnung, in der die Bürger Freiheit genießen und zugleich mit ihrer ganzen Existenz für das Gemeinwesen einstehen. Dabei bringen sie sich auch intensiv in den politischen Willensbildungsprozess ein, nicht nur bei Wahlen, sondern auch durch die Übernahme von Ämtern, durch Erwerb politischen Wissens, durch eine entsprechende Erziehung ihrer Kinder. Freiheit, Engagement, Urteilsfähigkeit und Opferbereitschaft der Bürger machen den Kern der Republik aus; diese ruht zugleich auf soliden gesellschaftlichen Fundamenten, in erster Linie der Familie und der nachbarschaftlichen Gemeinschaft. Demgegenüber war der Begriff Demokratie im neuzeitlichen politischen Denken lange negativ konnotiert, und zwar aus dem Zerrbild heraus, das antike Autoren – darunter auch Cicero – von den Verhältnissen in Athen und anderen griechischen Städten zeichneten. Demokratie war in dieser Lesart die Herrschaft der vielen Armen über die wenigen Reichen, ein primär an materiellen Interessen ausgerichtetes Regime, das wegen der Unbildung und Wankelmüttigkeit der Massen zudem leicht von Demagogen ins Unglück gestürzt werden konnte.<sup>11</sup>

Man kann diesen markanten Unterschied sehr gut an den Vereinigten Staaten von Amerika sehen, wo Demokratie als Selbstbeschreibung bis ins 20. Jahrhundert hinein praktisch keine Rolle spielte und man sich als Republik verstand.<sup>12</sup> Diese Differenzierung erklärt auch die heute tief nachwirkende Eigenheiten gerade in den USA, die ansonsten leicht als Ausfluss von Verlogenheit gebrandmarkt werden: Das Pathos von Freiheit und Selbstregierung in der Unabhängigkeitserklärung von 1776 und der Verfassung von 1783 bezog sich ausschließlich auf die Bürgergemeinschaft der neuen Republik und passte in diesem Sinne auch

<sup>11</sup> Vgl. Roberts (1994) – dazu Walter (1996), sowie Nippel (2008).

<sup>12</sup> Die wichtigste Ausnahme kam bezeichnenderweise von außen: de Tocqueville (1835).

zu den Verhältnissen. Es schloss alle aus, die wegen bestimmter Defekte als nicht politikfähig galten; das waren v. a. die nichtweißen Sklaven und die indigenen Nationen. Auch der politische Willensbildungsprozess in einer Republik muss keineswegs demokratisch im Sinne von Gleichheit des Stimmrechts sein; es genügt, wenn die politisch berechtigten Bürger nicht ganz wenige sind (dann wäre es nämlich eine Oligarchie) und wenn sie sich, wie angedeutet, aktiv in das Gemeinwesen einbringen. In den USA gilt das, historisch aus der Größe und Vielfalt des Landes erwachsen, v. a. für die lokale Ebene und den einzelnen Bundesstaat. Nur aus dieser Akzentuierung des Republikanischen ist zu erklären, dass bis heute in den USA Bücher erscheinen, in denen die – ganz und gar nicht demokratische (s.u.) – römische Republik als Vergleichsfolie, sogar als Arsenal politischer Klugheit, Warnungen und Handlungslehrnen für die Gegenwart vorgestellt wird.<sup>13</sup>

Wer diese Idee von Republikanismus in Acht und Bann schlagen möchte, sei daran erinnert, dass große Teile des politischen Liberalismus in Europa praktisch das gesamte 19. Jahrhundert hindurch ein ähnliches Konzept vertraten: Politisch ‚sprechfähig‘ war nur, wer als Vorstand eines eigenständigen Haushalts durch Besitz und Bildung ein besonderes Interesse an stabilen Verhältnissen sowie ein gewisses Verständnis für die öffentlichen Dinge einbrachte. Praktisch äußerte sich diese Vorstellung in sog. Zensuswahlrechten, durch die nur ein – anfangs meist sehr kleiner – Teil der männlichen Erwachsenen überhaupt wählen durfte, sowie im politischen Ausschluss von Frauen, die in Europa und den USA erst nach 1918 das Wahlrecht erhielten.

<sup>13</sup> Zuletzt Strunk (2022).

### 3. Elemente der sozialen und politischen Ordnung der römischen Republik<sup>14</sup>

Historisch gesehen kann man die römische Republik als eine nie stillstehende Maschine zur Generierung von Macht und militärisch-politischer Handlungsfähigkeit bezeichnen. Das war im Grunde der Kern des römischen Erfolgs – wie auch später das Instrumentarium für die Zerstörung der republikanischen Ordnung, als im 1. Jahrhundert v. Chr. einige wenige Potentaten wie Sulla, Pompeius und Caesar schier unbegrenzte Ressourcen in die Hand bekamen. Man kann sagen: Die wichtigsten sozialen und politischen Formierungen und Praktiken der Römer waren darauf angelegt, dem, der jeweils an der Spitze stand, maximale Aktionsfähigkeit zu verschaffen. Es herrschte daher eine strikte Hierarchie; zugleich war darauf abgezielt, dass der Alpha stets alle Ressourcen seiner jeweiligen Formation hinter sich hatte. Es waren dies

- im Haus: der *pater familias* mit der *patria potestas* gegenüber den Hausangehörigen; eingeschlossen war darin die alleinige Befugnis zum Erwerb, zur Nutzung und zur Veräußerung des Familienvermögens. Die *patria potestas* erlosch erst mit dem Tod des *pater familias* oder einer *emancipatio*.
- im sozialen Nah- und Mittelraum die Klientelbeziehung, also die wechselseitige Beziehung eines *patronus* gegenüber den Klienten auf der Basis von anerkannter Ungleichheit.<sup>15</sup>
- in der *res publica* der Amtsträger mit einer starken Amtsgewalt (*potestas*), zum einen der Oberbeamte mit militärischer Kommandogewalt (*imperium*), zum anderen der Volkstribun mit dem Recht, der Volksversammlung Anträge vorzulegen und damit eigene politische Vorhaben durchzusetzen.

<sup>14</sup> Das Folgende wie schon das o. Ausgeführte ist ausführlicher dargelegt in bzw. z.T. entnommen aus: Walter (2017); s. auch ders., (2020). Vgl. ferner aus jüngerer Zeit (2006); Blösel (2015); Linke (2005); Rosenstein/Morstein-Marx (2006); Hölkenskamp (2004); ders., (2019).

<sup>15</sup> Dazu grundlegend Ganter (2015).

- in den Außenbeziehungen die Praxis Roms, Verträge fast immer aus der Position des Siegers gegenüber einem Unterworfenen zu schließen; das Bündnis sicherte Rom bei Bedarf die Ressourcen der Verbündeten.

Die Konzentration von Macht äußerte sich auch in vielfältigen, erstrebenswerten Freiheiten, womit wir wieder beim republikanischen Kernbegriff ‚Freiheit‘ wären. So war die Stellung als *pater familias* bzw. die Aussicht darauf, nach dem Tode des Vaters selbst einer zu werden, für die römischen Bürger und wohl auch die Verbündeten, die diese Konstruktion übernahmen, sehr attraktiv, weil die *res publica* im Alltag die Häuser in Ruhe ließ und den Vätern viele Ordnungsaufgaben überließ. Zum Republikbegriff gehören seitdem sehr stark Subsidiarität und die Autonomie des Hauses, wie man bis heute wiederum sehr schön an den USA sehen kann – bis hin zu einem ausgeprägten Misstrauen gegenüber einer fernen Bundes-Regierung und Bürokratie. In Rom hielt die Stellung des *pater familias* den ‚Staat‘ klein. Die Klientelbeziehung war für beide Seiten, sowohl den sozial Überlegenen als auch für die Klienten, auf Aktualität hin angelegt, auf gegenseitige Unterstützung, wenn sie nötig war (z. B. Vertretung vor Gericht; Wahlen). Es bildete sich daher – trotz der ökonomischen Dimension des Klientelverhältnisses – keine dauerhafte Abhängigkeit heraus, wie sie feudale Systeme kennzeichnet (regelmäßige Abgaben; Zuordnung des Hintersassen allein zum Feudalherren usw.). In hohem Maße autonom agierten auch die politischen Institutionen: die Konsuln mit ihrer Amtsgewalt, der Senat mit seiner Praxis, über alle Fragen zu debattieren und gegebenenfalls Amtsträger durch Beschluss zu beauftragen, etwas zu tun, und schließlich die Volksversammlung, die für sich in Anspruch nehmen konnte, alles zu beschließen, was sie für richtig hielt. Was den Nobiles ihre *dignitas* war (Rang, Würde, Ansehen und Kompetenzzuschreibung), war für das Volk die *maiestas populi Romani*. Darin steckt der Komparativ *maior* (größer), ähnlich wie in *magistratus*. Wir haben also mehrere Ermächtigungen nebeneinander, was durchaus zu Konflikten führen konnte und in der römischen Republik auch führte (dazu gleich).

Sozusagen ausbalanciert wurden die strikte Ausrichtung auf die jeweilige Spitze und die Autonomie durch vielfältige Formen von Bindung: Soziale Gewalt war in Rom zumindest ideell immer begrenzt durch Verpflichtungen und das Gebot, Macht nicht zu missbrauchen. Das galt für die *patria potestas* des Hausvaters, aber auch für den Patron gegenüber den Klienten. Der zentrale sozialethische Begriff dafür lautete *fides* („Redlichkeit“, „Aufrichtigkeit“, „Treue“ oder „Gewissenhaftigkeit“); sie spielte in allen sozialen Binnenverhältnissen eine Rolle: zwischen Patron und Klient, zwischen Freunden (*amici*), zwischen Gläubiger und Schuldner (*fides* kann auch „Kredit“ bedeuten) sowie idealerweise auch in den Außenbeziehungen Roms.

Im politischen Raum war die Macht des einzelnen Magistrats, zumal der obersten Amtsträger, theoretisch sehr groß, in der Praxis aber mehrfach gehegt: durch die Einjährigkeit des Amtes (Annuität), die Rücksichtnahme auf die Tradition (*mos maiorum*) und die übrigen Aristokraten sowie durch Verhinderungsmechanismen, deren bekanntester das Veto eines der zehn Volkstribunen war, oder bestimmte Zeichen, die als Einrede der Götter gedeutet werden konnten.

Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses steht nach wie vor die politische Klasse der Republik: zunächst das Patriziat, ab Mitte des 4. Jahrhunderts dann die patrizisch-plebeische Nobilität. Der Ausdruck „politische Klasse“ meint die sehr weitgehende Identifikation der eigenen Person und Existenz mit der *res publica Romana*, die Ausrichtung auf öffentliche Tätigkeit und Anerkennung. Frühe Zeugnisse dafür sind die Scipioneninschriften aus dem 3. und 2. Jahrhundert sowie die beim Älteren Plinius überlieferte, jedoch auf das 3. Jahrhundert zurückgehende, *laudatio funebris* auf L. Caecilius Metellus, Konsul 251 und 247 (s. den Anhang Nrn. 1 und 2).

#### 4. Die Rolle des versammelten Volkes

Die beschließenden Versammlungen (*comitia*) konnten, wie schon erwähnt, aus sich heraus nicht tätig werden, sondern sie reagierten nur auf eine Aufforderung des leitenden Amtsträgers. Doch sie sicherten die

Öffentlichkeit aller Politik: Mochte das tatsächliche Gewicht des Volkes für die politische Willensbildung auch noch so gering sein, garantierten die Volksversammlungen allein durch ihre Existenz, dass alle wichtigen Entscheidungen von den aristokratischen Amtsträgern in der Öffentlichkeit dem Volke vorgestellt, begründet und gegebenenfalls verteidigt wurden. Außerdem bestimmte das Volk durch die Wahlen der Amtsträger, welche Nobiles in der Ämterlaufbahn aufstiegen und welche zurückblieben. Da es immer mehr Kandidaten als zu besetzende Stellen gab und nur zwei Männer pro Jahr das höchste Amt erreichen konnten, war der Wettbewerb scharf und die Bewerber mussten sich beliebt machen: durch Leistung, großzügige Veranstaltungen und Verzicht auf jeder Form von Überheblichkeit. Und sie mussten ein ‚dickes Fell‘ haben und Wahlniederlagen aushalten können.<sup>16</sup> Auch nach der weitgehenden Verkümmерung der Volksversammlungen, die in der späteren Republik nur noch von einem keineswegs repräsentativen Bruchteil der römischen Bürger ganz Italiens besucht werden konnten, ist die Verfassung doch niemals soweit verändert worden, dass das Volk als eine die politische Ordnung bestimmende Größe unwesentlich geworden oder gar beseitigt worden wäre.

Aus der Öffentlichkeit der Politik in der römischen Republik rührte meiner Ansicht nach ganz wesentlich auch ihr Pathos und erwächst die Bedeutung dieser historischen Formation für unser heutiges Nachdenken über Politik. Mit ihrer Gewalthaltigkeit und ihrem ungestümen Imperialismus taugt diese Republik aus unserer Sicht gewiss nicht zum Vorbild. Aber sie ist auch kein schlichtes Schreckbild, i.S. von ‚das Gegenteil ist gut!‘ Sie stellte vielmehr eine höchst spannende Verschmelzung von Phänomenen dar – und bietet gerade in ihrer Widersprüchlichkeit ein Lehrstück.

Verschränkungen von Gegensätzen prägten diese Zeit auch ganz handfest.<sup>17</sup> Rom glich im 2. und 1. Jahrhundert nicht der wohlorganisierten, marmorglänzenden Metropole der Caesaren, sondern eher einem antiken Mumbai, in dem Elendsquartiere, Bankentürme und digitale

<sup>16</sup> Dazu jetzt Walter (2024).

<sup>17</sup> Vgl. glänzend Holland (2015), auch zum Folgenden.

*start-ups* ehrgeiziger Jungunternehmer in Sichtweite beieinander liegen. Zwischen Palatin und Aventin, in der zugleich saubersten und schmutzigsten aller Städte, standen krasse Klassenunterschiede und ein inbrünstiges Gemeinschaftsgefühl Rücken an Rücken. Adel und Plebs wohnten nicht nur physisch nah beieinander. Die Römer wussten, dass sie als Sklaven eines Königs oder als genügsames Gefolge von ewigen Adelscliquen niemals imstande gewesen wären, die Welt zu erobern. Deshalb regierte die im Senat versammelte Elite die *res publica* und ihre Eroberungen, ihre einzelnen Mitglieder hatten sich jedoch zugleich jedes Jahr auf der engen Rennbahn vor den Stimmurnen dem Urteil von stadtrömischen Zufallsmehrheiten zu beugen.<sup>18</sup> Als sich ein Standesgenosse einmal über eine Wahlniederlage beschwerte – „Das Volk hat schlecht geurteilt!“ –, entgegnete Cicero ihm:

Aber es hat geurteilt. „Das durfte es nicht!“ Doch, es war dazu befugt. „Das lasse ich mir nicht gefallen!“ Doch, das haben sich schon viele hochangesehene und überaus einsichtsvolle Bürger gefallen lassen. Dies ist ja das Vorrecht freier Völker und besonders unseres Volkes, der Vormacht, des Herrn und Siegers über alle Staaten: Es kann durch die Wahlen einem jeden gewähren oder vorenthalten, was es will. Doch unsere Sache ist es, ja die unsere, die wir von diesem Sturm der Volksmeinung und ihren Fluten hin und her geworfen werden, die Launen des Volkes bescheiden zu ertragen, seine Ungunst umzustimmen, seine Gunst zu erhalten, seine Aufwallungen zu beruhigen und nur dann, wenn wir uns nichts aus Ämtern machen, dem Volke nicht zu dienen, wenn wir sie aber anstreben, mit inständigen Bitten nicht lockerzulassen.<sup>19</sup>

<sup>18</sup> Für den Wahlkampf in Rom und die verschiedenen Ebenen der politischen Kommunikation höchst ergiebig ist das *Commentariolum Petitionis*, eine Ciceros Bruder Quintus zugeschriebene kleine Schrift, die Ratschläge für einen Konsulatswahlkampf i.J. 64 enthält. Eine gute Grundlage für eigene Lektüre bieten: Q. Tullius Cicero, *Commentariolum petitionis*. Hgg., übers. u. komm. von Günter Laser (Texte zur Forschung, 75), Darmstadt 2001; Q. Tullius Cicero, Tipps für einen erfolgreichen Wahlkampf. Lateinisch/deutsch von Kai Brodersen, Stuttgart 2013 (reclam).

<sup>19</sup> Cic. *Planc.* 11 (Übers. M. Fuhrmann), ausführlicher im Kontext: u. Anhang 3; dazu jetzt Karataş (2019), v. a. 168–176.

In der römischen Republik verbanden sich Phänomene wie die Ausbeutung der Sklaven, die würgende Verschuldung und die Bereitschaft zu eruptiver Gewaltausübung dialektisch mit Leittugenden, die jeden lebendigen Republikanismus bis heute auszeichnen: einer Kultur des Bürgerrechts, der Leidenschaft für Freiheit, der tiefen Furcht vor Schimpf und Schande. Denn „es gab nichts in der Republik, was so Respekt einflößend war, dass es nicht durch das schäbige Tagesgeschäft berührt werden konnte“.<sup>20</sup>

Zu der problematischen Lebendigkeit des politischen Lebens in der römischen Republik gehörte auch ihr Verhältnis zur Gewalt. Hier gab es bemerkenswerte Ambivalenzen: Einerseits trug in Rom normalerweise niemand Waffen, gab es keine Duellkultur und waren kunstvoll gefertigte Waffen keine Statussymbole; auch die Zahl politischer Morde war recht gering. Andererseits gab es im Bereich des Rechts Spielräume für handfeste Selbsthilfe und konnte auf dem Feld der Politik, wenn alle Verhinderungsroutinen versagten, sehr rasch tödliche Gewalt geübt werden – und, das ist wichtig, diese sogar philosophisch gerechtfertigt werden, wie eine Passage in Ciceros *de oratore* zeigt (u. im Anhang Nr. 4).<sup>21</sup> Hier möchte ich nur einen Aspekt aufgreifen, der meines Erachtens für die Demokratieerziehung von großer Bedeutung ist und zu meinem Schlussgedanken führt.

## 5. Von Rom lernen?

Die griechische politische Theorie, v. a. Platon und Aristoteles, nahm ihren Ausgang von den zahlreichen, oft blutig ausgetragenen inneren Konflikten in vielen griechischen Poleis, den sog. *stáseis*.<sup>22</sup> Ihre Antwort, besonders radikal bei Platon: Alle Anstöße für Konflikte zwischen Ansprüchen, Interessen und Ansichten müssen möglichst eliminiert werden. Politik als Austrag von Konflikten ist gänzlich auszuschalten, weswegen nur diejenigen herrschen dürfen, die Einsicht in die höchsten

<sup>20</sup> Vgl. Holland (2015), 208.

<sup>21</sup> Zu dem komplexen Phänomen s. Walter (2019) mit weiteren Hinweisen.

<sup>22</sup> Vgl. zuletzt mit der Literatur Walter (2023).

Ideen haben, die Philosophen. Der Rest hat zu gehorchen, die wichtigste Tugend ist Eintracht (*homónoia*). Diese Gedankenfigur ist auch in die römische politische Philosophie hinübergeschwappt; erinnert sei nur an das Stichwort *concordia* bei Cicero oder Sallust. Daneben aber spiegelt die Cicero-Stelle über die häufigen Konflikte in der *res publica*, spiegeln auch die Erzählungen des Livius über die Ständekämpfe in der frühen Republik, eine ganz grundsätzliche Einsicht wider: Politik ist nicht die Abwesenheit von Konflikten, sondern ihr geregelter Austrag. Damit korrespondiert bei Cato, bei Cicero, aber auch bei dem Juristen Sextus Pomponius<sup>23</sup> in der Kaiserzeit die Vorstellung, die römische Ordnung sei keineswegs zu einem ganz frühen Zeitpunkt von einem genialen Gesetzgeber wie dem Spartaner Lykurg gleichsam herabgesandt worden (wie die Zehn Gebote den Israeliten vom Sinai), sie sei vielmehr in einer Kette von Veränderungen, oft konflikthaft, gewachsen und damit Produkt einer historischen Evolution. Diesen Gedanken hat Niccolò Machiavelli in einem zentralen Kapitel seiner *Discorsi*, einer Kunst des Politischen auf der Basis von Livius' erster Dekade, formuliert. Wir lesen unter der Überschrift „Daß die Uneinigkeit des römischen Volkes und Senats die Republik frei und mächtig machte“:

Ich will nicht unterlassen, über die Ursachen zu sprechen, welche vom Tode der Tarquinier an bis zur Einführung des Tribunats Rom erschütterten. Hierauf soll einiges andere besprochen werden, das die ziemlich häufige Meinung widerlegt, Rom sei eine zum Aufruhr geneigte Republik voll so großer Unordnungen gewesen, dass sie jeder anderen Republik nachgestanden haben würde, wenn nicht ein günstiges Geschick und kriegerische Tapferkeit jene Mängel ausgeglichen hätten. [...] Wenn man die Kämpfe zwischen den Edlen und dem Volke verdammt, so tadelt man, meiner Meinung nach, die erste Ursache der Erhaltung römischer Freiheit. Man beachtet dann mehr das Gelärm und Geschrei bei solchen Kämpfen, als die guten Wirkungen, die daraus hervorgingen, und bedenkt nicht, dass in jeder Republik das Denken und Streben der Großen und des Volkes verschieden

<sup>23</sup> Vgl. Sextus Pomponius, *De origine iuris et omnium magistratuum*. Über den Ursprung des Rechts und sämtlicher Ämter (Liber singularis enchoridii, Teile 1 und 2 = Digesten 1.2.2.1-34); dazu Nörr (1976). Die Schrift verdient eine neuere historische Kommentierung!

ist und dass aus ihrer Zwietracht alle Gesetze zugunsten der Freiheit hervorgehen. Auch in Rom ging es so. Von den Tarquinien bis zu den Gracchen, in einem Zeitraum von mehr als dreihundert Jahren, hatten die Unruhen Roms selten Verbannung zur Folge, viel seltener noch floss Blut. Man kann daher diese Kämpfe weder für schädlich halten, noch glauben, dass die Republik durch Spaltungen zerrissen war, wenn sie in so langer Zeit wegen ihrer Streitigkeiten nicht mehr als acht bis zehn Bürger verbannte, sehr wenige hinrichten ließ und nicht gar viele zu Geldstrafen verurteilte. Ebensowenig kann man irgend mit Grund eine Republik schlecht eingerichtet nennen, wenn sie so viele Beispiele von Tugend aufzuweisen hat, denn gute Beispiele entstehen durch gute Erziehung, gute Erziehung durch gute Gesetze und gute Gesetze durch jene Unruhen, die von vielen unüberlegt verdammt werden. In der Tat wird niemand, der den Ausgang derselben wohl untersucht, finden, dass eine Verbannung, eine Gewalttat zum Nachteil des allgemeinen Wohles daraus hervorging, sondern Gesetze und Einrichtungen zur Förderung der öffentlichen Freiheit.“<sup>24</sup>

Rom wurde groß, weil die Akteure in der Zeit der sog. Ständekämpfe durch eine Kette von begrenzten Mikrokonflikten, bisweilen mit begrenzter Gewalt, allmählich lernten, mit Dissens und divergierenden Interessen umzugehen und immer wieder neue Gleichgewichte zu finden, ohne den ganz großen Kladderadatsch zu riskieren. Schaut man sich diesen Zusammenhang genauer an, dann ist die römische Republik für die heutige Demokratieerziehung vielleicht doch nicht so unergiebig. Und ihr Studium vermag den Sinn dafür zu schärfen, zwischen dem Konzept der Republik mit ihren Leitsternen Freiheit sowie aktive Teilhabe und der stärker auf (formale) Gleichheit ausgerichteten Demokratie zu unterscheiden.

<sup>24</sup> N. Machiavelli, *Discorsi sopra la prima Deca di Tito Livio* (1531), Kap. I 4, übers. v. J. Ziegler und F.N. Baur, zit. nach: *Hauptwerke in einem Band: Vom Staate – Vom Fürsten – Kleine Schriften*, hg. von A. Ulfing, Köln o.J., 38f.; s. Pedulla (2018).

## Literatur

### Textausgaben

- M. Tullius Cicero, *Die Prozessreden*. Herausgegeben, übersetzt und erläutert von Manfred Fuhrmann. Zürich 1997.
- M. Tulli Ciceronis *De re publica*, ed. K. Ziegler, Leipzig 1960 (BT).
- T. Livi *Ab urbe condita*, ed. R.S. Conway/ C. F. Walters, Oxford 1969 (OCT).

### Forschungsliteratur

- Bleicken, Jochen (¹1994), *Die athenische Demokratie*, Paderborn.
- Bringmann, Klaus (2019), *Das Volk regiert sich selbst. Eine Geschichte der Demokratie*, Darmstadt.
- Blösel, Wolfgang (2015), *Die römische Republik. Forum und Expansion*, München.
- Brunner, Otto; Conze, Werner; Koseleck, Reinhard (1984), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart.
- Cartledge, Paul (2016), *Democracy. A Life*, Oxford.
- Dahlheim, Werner (¹1995), *Die Antike. Griechenland und Rom*, Paderborn u.a., 715–725.
- Ganter, Angela (2015), *Was die römische Welt zusammenhält. Patron-Klient-Verhältnisse zwischen Cicero und Cyprian*, Berlin/Boston.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim (2004), *Rekonstruktionen einer Republik. Die politische Kultur des antiken Rom und die Forschungen der letzten Jahrzehnte* (Historische Zeitschrift, Beiheft, 38), München.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim (2019), „Cultural Turn“ oder gar Paradigmenwechsel in der Althistorie? Die politische Kultur der römischen Republik in der neueren Forschung, in: *Historische Zeitschrift* 309, 1–35.
- Holland, Tom (2015), *Rubikon. Triumph und Tragödie der Römischen Republik* (engl. 2003). Mit einem Nachwort von Uwe Walter, Stuttgart.
- Isensee, Josef (2020), *Republik*, in: *Staatslexikon. Recht, Wirtschaft, Gesellschaft*. 8., völlig neu bearbeitete Auflage, Bd. 4, Freiburg u.a., 1417–1422.
- Jehne, Martin (2006), *Die Römische Republik. Von der Gründung bis Caesar* (Beck Wissen), München.
- Jordović, Ivan; Walter, Uwe (2018), *Vom Feind lernen. Der Einfluss der demokratischen Ideologie auf das antidemokratische Denken im 5. und 4. Jahrhundert*, in: dies. (Hgg.), *Feindbild und Vorbild. Die athenische Demokratie und ihre intellektuellen Gegner* (Historische Zeitschrift, Beiheft 74), Berlin/Boston, 9–44.
- Karataş, Sema (2019), *Zwischen Bitten und Bestechen. Ambitus in der politischen Kultur der römischen Republik – der Fall des Cn. Plancius*, Stuttgart.
- Kloft, Hans (2010), *Die athenische Demokratie. Standpunkte und Kontroversen*, in: *Dement'eva, Vera V.; Schmitt, Tassilo (Hgg.)*, *Volk und Demokratie im Altertum*, Göttingen, 31–52.

- Linke, Bernhard (2005), Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla, Darmstadt.
- Lomas, Kathryn (2019), Der Aufstieg Roms. Von Romulus bis Pyrrhus, Stuttgart.
- Machiavelli, N. (o.J.), *Discorsi sopra la prima Deca di Tito Livio* (1531), übers. v. J. Ziegler und F.N. Baur, zit. nach: ders., Hauptwerke in einem Band: Vom Staate – Vom Fürsten – Kleine Schriften, hg. von A. Ulfing, Köln.
- Mager, Wolfgang (1984), Republik, Gemeinwohl, in: Brunner, Otto; Conze, Werner; Koselleck, Reinhard (Hgg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 5, Stuttgart, 549–651.
- Mommsen, Theodor (2<sup>1907</sup>), *Abriss des römischen Staatsrechts*, Leipzig (Nachdruck Darmstadt 1974).
- Mossé, Claude (1989), *L'Antiquité dans la Révolution française*, Paris.
- Nippel, Wilfried (2008), Antike oder moderne Freiheit? Die Begründung der Demokratie in Athen und in der Neuzeit, Frankfurt a. M.
- Nörr, Dieter (1976), Pomponius oder „Zum Geschichtsverständnis der römischen Juristen“, in: Temporini, Hildegard; Haase, Wolfgang (Hgg.), *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt* II 15, Berlin/New York, 497–604.
- Paulson, Lex (2023), *Cicero and the People's Will: Philosophy and Power at the End of the Roman Republic*, Cambridge.
- Pedulla, Gabriele (2018), *Machiavelli in Tumult: The Discourses on Livy and the Origins of Political Conflictualism*, Cambridge/New York.
- Roberts, Jennifer T. (1994), *Athens on Trial. The Antidemocratic Tradition in Western Thought*, Princeton.
- Rosenstein, Nathan; Morstein-Marx, Robert (Hgg.) (2006), *A Companion to the Roman Republic*, Malden u. a.
- Schmitz, Winfried (2017), Die athenische Demokratie. Vom Volk erstritten oder ein Betriebsunfall der Geschichte?, in: Arand, Tobias; Vössing, Konrad (Hgg.), *Antike im Unterricht. Das integrative Potential der Alten Geschichte für das historische Lernen*, Schwalbach, 87–99.
- Schofield, Malcolm (1995), Cicero's Definition of *Res Publica*, in: Powell, Jonathan G. F. (Hg.), *Cicero the Philosopher. Twelve Papers*, Oxford, 63–84.
- Stark, Rudolf (1937), *Res Publica*, Göttingen, (erneut abgedruckt in: Oppermann, Hans [Hg.] [1967], *Römische Wertbegriffe*, Darmstadt, 42–110).
- Stark, Rudolf (1954), Ciceros Staatsdefinition, in: *La Nouvelle Clio* 6, 57–69, (erneut abgedruckt in Klein, Richard [Hg.] [1966], *Das Staatsdenken der Römer*, Darmstadt, 332–347).
- Strunk, Thomas E. (2022), *On the Fall of the Roman Republic: Lessons for the American People*, London/New York.
- Stüwe, Klaus; Weber, Gregor (Hgg.) (2004), *Antike und moderne Demokratie. Ausgewählte Texte*, Stuttgart.
- De Tocqueville, Alexis (1835), *De la démocratie en Amérique*, 2 Bde., Paris (zahlreiche Übersetzungen in verschiedene Sprachen).
- Walter, Uwe (1996), Rezension von Roberts (1994), in: *Historische Zeitschrift* 262, 530–532.
- Walter, Uwe (2014), *Lex incognita. Vom ‚Übersetzen‘ der feindlichen *rogatio* in Cic. leg. agr. II*, in: ders. (Hg.), *Gesetzgebung und politische Kultur in der römischen Republik*, Heidelberg, 168–182.

- Walter, Uwe (2017), Politische Ordnung in der römischen Republik (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike, 6), Berlin/Boston.
- Walter, Uwe (2019), Gewalteruption in der späten Republik: Unfall, stete Option oder Agens einer Dehnung von Regeln und Normen?, in: Hölkeskamp, Karl-Joachim; Hoffmann-Salz, Julia; Kostopoulos, Katharina; Lentzsch, Simon (Hgg.), Die Grenzen des Prinzips. Die Infragestellung von Werten durch Regelverstöße in antiken Gesellschaften, Stuttgart, 179–192.
- Walter, Uwe (2020), Doomed to extinction? Alte und neue Bilder der späten Republik, in: Matijević, Krešimir (Hg.), Wirtschaft und Gesellschaft in der späten Römischen Republik. Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Aspekte (Scripta Mercaturae, Beihefte, 2), Gutenberg, 11–32.
- Walter, Uwe (2023), An der Stasis teilhaben. Assoziation und Dissoziation als Handlungsmuster im griechischen Bürgerstaat, in: Buddensiek, Friedemann; Odzuck, Sebastian (Hgg.), Praxis. Handeln und Handelnde in antiker Philosophie. Akten des 6. Kongresses der Gesellschaft für antike Philosophie 2019, Berlin/Boston, 207–228.
- Walter, Uwe (2024), Wenig Raum für ‚Enttäuschung‘: robuste Dispositionen in der römischen Republik, in: Köller, Jan-Markus; Osmers, Maria; Rohde, Dorothea; Timmer, Jan (Hgg.), Zum Umgang mit Enttäuschungen in der Antike, Stuttgart, 97–114.

## Material

M 1: Sarkophaginschriften auf zwei Cornelii Scipiones, Rom, 3. Jh. v. Chr. (*Inscriptiones Latinae Selectae* Nr. 1 u. 3, Übers. P. Kruschwitz)  
 L. Cornelij(o)s Cn(aieui) f(ilios) Scipio

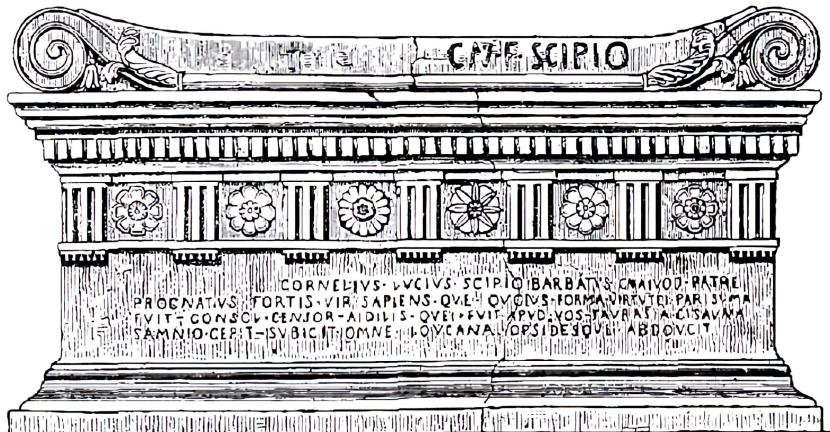


Abbildung 1: Sarkophag des L. Cornelius Scipio Barbatus (Rom, Vatikan).

[[[---]]]

[[[---]]] *Cornelius Lucius Scipio Barbatus,  
 Gnaivod patre prognatus, fortis vir  
 sapiensque, quoius forma virtutei parisuma  
 fuit, consol censor aidilis quei fuit apud  
 vos, Taurasia Cisaura Samnio cepit subigit  
 omne Loucanam opsidesque abdoucit.*

Dem Lucius Cornelius, Sohn des Gnaeus, Scipio

[[[-----]]]

Lucius Cornelius Scipio Barbatus,  
 entsprossen von seinem Vater Gnaeus, ein tapferer  
 und kluger Mann, dessen Gestalt seiner Tugend ebenbürtig  
 gewesen ist, der Konsul, Zensor, Ädil bei Euch gewesen ist,  
 Taurasia und Cisaura in Samnium nahm er ein,  
 unterwirft ganz Lukanien und führt Geiseln ab.

*[L(ucios)] Cornelio(s) L(uci) f(ilios) Scipio  
 [a]fidiles cosol cesor  
 honc oino ploirume cosentiont R[omane]  
 duonoro optumo fuisse viro Cor[nelio]  
 Luciom Scipione filios Barbati  
 consol censor aidilis hic fuet a[pud vos].  
 hec cepit Corsica Aleriaque urbe,  
 dedet Tempestatebus aide mereto.*

Lucius Cornelius Scipio, Sohn des Lucius,  
 Ädil, Konsul, Zensor.

Dieser eine – darüber stimmen die meisten Römer überein –  
 ist unter den guten Männern der beste gewesen, Cornelius  
 Lucius Scipio, Sohn des Barbatus.

Konsul, Zensor, Ädil ist er hier bei euch gewesen.  
 Er nahm Korsika ein und die Stadt Aleria,  
 er stiftete den ‚Stürmen‘ zum Dank einen Tempel.

M 2: Begräbnisrede auf einen Nobilis: Plin. *nat. 7,139f.* (Übers. R. König)

Q. Metellus in ea oratione, quam  
 habuit supremis laudibus patris  
 sui L. Metelli pontificis, bis  
 consulis, dictatoris, magistri equitum,  
 XV viri agris dandis, qui p<lu>-  
 rim<o>s elephantes ex primo  
 Punico bello duxit in triumpho,  
 scriptum reliquit decem maximas  
 res optimasque, in quibus quae-  
 rendis sapientes aetatem exige-  
 rent, consummasse eum: voluisse  
 enim primarium bellatorem esse,  
 optimum oratorem, fortissimum  
 imperatorem, auspicio suo maxi-  
 mas res geri, maximo honore uti,  
 summa sapientia esse, sumnum  
 senatorem haberi, pecuniam mag-  
 nam bono modo invenire, multos  
 liberos relinquere et clarissimum

Q. Metellus hat in der Lobrede, die er bei  
 der letzten Ehrung seines Vaters L. Metellus  
 hielt, der Oberpriester, zweimal Konsul,  
 Diktator, Befehlshaber der Reiterei und  
 einer der zur Verteilung von Land erwählten  
 Fünfzehnmänner war und der nach dem  
 ersten Punischen Krieg erstmals Elefanten  
 im Triumph aufführte, schriftlich überlie-  
 fert, sein Vater habe die zehn höchsten und  
 besten Vorzüge, deren Erlangung die Wei-  
 sen ihr Leben widmeten, in sich vereinigt:  
 sein Wunsch sei gewesen, der erste Krieger,  
 der beste Redner, der tapferste Feldherr zu  
 sein, sein Trachten daß unter seiner Lei-  
 tung die wichtigsten Taten vollbracht wür-  
 den, er habe die höchsten Ehrenstellen, die  
 größte Weisheit, die höchste Senatorenwür-  
 de erstrebt, ein großes Vermögen auf rechte  
 Weise sammeln, viele Kinder hinterlassen

in civitate esse; haec contigisse ei nec ulli alii post Romam conditam.

und der Angesehenste im Staate sein wollen; dies sei ihm zuteilgeworden und keinem anderen seit der Gründung Roms.

M 3: Die Souveränität des Volkes und die politische Leidenschaft der Nobiles – doch Wählerbeschimpfung ist tabu: Cic. *Planc.* 9–12 (Übers. M. Fuhrmann)

Hintergrund: Cicero verteidigt den der unerlaubten Wahlwerbung angeklagten Plancius und spricht dabei den Ankläger an, der bei der Wahl zum Ädilen gescheitert war.

(9) Tu continentiam, tu industriam, tu animum in rem publicam, tu virtutem, tu innocentiam, tu fidem, tu labores tuos, quod aedilis non sis factus, fractos esse et abiectos et repudiatos putas? vide tandem, Laterensis, quantum ego a te dissentiam. si me dius fidius decem soli essent in civitate viri boni sapientes iusti graves, qui te indignum aedilitate iudicavissent, gravius de te iudicatum putarem, quam est hoc quod tu metuis ne a populo iudicatum esse videatur.

non enim comitiis iudicat semper populus, sed movetur plerumque gratia, cedit precibus, facit eos a quibus est maxime ambitus, denique etiamsi iudicat, non dilectu aliquo aut sapientia ducitur ad iudicandum, sed impetu nonnumquam et quadam etiam teme-

Du glaubst also, deine Uneigennützigkeit, dein Eifer, deine Gesinnung gegenüber dem Staat, deine Tatkraft, dein ehrlicher Sinn, deine Zuverlässigkeit, deine Anstrengungen seien, weil du nicht Ädil geworden bist, für wertlos erklärt, verworfen und zurückgewiesen? Nimm endlich zur Kenntnis, Laterensis, wie sehr wir hier verschiedener Meinung sind. Wenn sich – so wahr mir Gott helfe – in unserer Bürgerschaft nur zehn tüchtige, kluge, recht denkende und angesehene Männer fänden, die urteilten, daß du des Ädilenamts nicht würdig seist: ich würde meinen, daß man ein härteres Urteil über dich gesprochen hätte als diese Willensäußerung ist, von der du fürchtest, sie könne als ein Urteil des Volkes erscheinen.

Denn bei Wahlen gibt das Volk nicht immer ein Urteil ab; vielmehr folgt es gewöhnlich seiner Neigung, es hört auf Bitten, es wählt diejenigen, die es am meisten umworben haben, und schließlich: auch wenn es ein Urteil abgibt, dann läßt es sich dabei nicht nur von einer bewußten Wahl oder von Einsicht leiten, sondern

ritate. non est enim consilium in vulgo, non ratio, non discrimen, non diligentia, semperque sapientes ea quae populus fecisset ferenda, non semper laudanda duxerunt. quare cum te aedilem fieri oportuisse dicis, populi culpam, non competitoris accusas.

(10) ut fueris dignior quam Plancius – de quo ipso te cum ita contendam paulo post ut conservem dignitatem tuam –, sed ut fueris dignior, non competitor, a quo es victus, sed populus, a quo es praeteritus, in culpa est. in quo primum illud debes putare, comitiis praesertim aediliciis studium esse populi, non iudicium; e blandita illa, non enucleata esse suffragia. eos, qui suffragium ferant, quid cuique ipsi debeat considerare saepius quam quid cuique a re publica debeatur. sin autem mavis esse iudicium, non tibi id rescindendum est, sed ferendum.

(11) „male iudicavit populus“. at iudicavit. „non debuit“. at potuit. „non fero“. at multi clarissimi et sapientissimi cives tulerunt. est enim haec condicio liberorum populorum praecipue que huius principis populi et omnium gentium domini atque victoris, posse suffragis vel dare vel detrahere quod velit cuique.

mitunter auch von einer plötzlichen Einigung und sogar von Willkür. Denn die Menge ist ohne Überblick, ohne Vernunft, ohne Unterscheidungsvermögen, ohne Um- sicht, und die Weisen sagen, man müsse, was das Volk tut, immer hinnehmen, aber nicht immer gutheißen. Wenn du also behauptest, du hättest Ädil werden müssen, dann wirfst du dem Volk und nicht deinem Mitbewerber ein Verschulden vor.

Gesetzt, du warst würdiger als Plancius (über diesen Punkt will ich gleich noch mit dir reden, ohne deiner Ehre zu nahe zu treten) – doch gut, du warst würdiger: nicht dein Mitbewerber, von dem du besiegt, sondern das Volk, von dem du übergangen worden bist, hat dir Unrecht getan. Hierbei mußt du zuerst bedenken, daß Wahlen, zumal für das Ädilenamt, dem freien Ermessen, nicht einem Urteil des Volkes unterliegen, daß die Stimmen erbettelt, nicht peinlich abgewogen werden, daß die Abstimmenden eher in Betracht ziehen, was sie selbst einem jeden schulden als was die Gemeinschaft ihm schuldig ist. Wenn du jedoch die Annahme vorziehst, es handele sich um ein Urteil, dann mußt du es nicht aufheben wollen, sondern hinnehmen.

„Das Volk hat schlecht geurteilt.“ Aber es hat geurteilt. „Das durfte es nicht!“ Doch, es war dazu befugt. „Das lasse ich mir nicht gefallen!“ Doch: das haben sich schon viele hochangesehene und überaus einsichtsvolle Mitbürger gefallen lassen. Dies ist ja das Vorrecht freier Völker und besonders unseres Volkes, der Vormacht, des Herrn und Siegers über alle Staaten: daß es durch die Wahlen einem jeden gewähren oder vorenthalten kann, was es will.

nostrum est autem, nostrum qui in hac tempestate populi iactemur et fluctibus, ferre modice populi voluntates, adlicere alienas, retinere partas, placare turbatas; honores si magni non putemus, non servire populo; sin eos expetamus, non defetigari supplicando.

(12) venio iam ad ipsius populi partis, ut illius contra te oratione potius quam mea disputem. qui si te cum congregiatur et si una loqui voce possit, haec dicat: „ego tibi, Laterensis, Plancium non anteposui, sed cum essetis aequi boni viri, meum beneficium ad eum potius detuli, qui a me contenderat, quam ad eum, qui mihi non nimis summisse supplicarat“.

respondebis credo te splendore et vetustate familiae fretum non valde ambiendum Putasse. at vero te ille ad sua instituta suorum que maiorum exempla revocabit; semper se dicet rogari voluisse, semper sibi supplicari; se M. Seium, qui ne equestrem quidem splendorem incolumem a calamitate iudicii retinere potuisse, homini nobilissimo innocentissimo eloquentissimo M. Pisoni praetulisse; praeposuisse se Q. Catulo summa in familia nato, sapientissimo et sanctissimo viro, non dico C. Serranum stul-

Doch unsere Sache ist es, ja die unsere, die wir von diesem Sturm der Volksmeinung und ihren Fluten hin und her geworfen werden, die Launen des Volkes gelassen zu ertragen, seine Ungunst umzustimmen, seine Gunst zu erhalten, seine Aufwallungen zu beruhigen und nur dann, wenn wir nicht auf Ämter erpicht sind, dem Volke aus dem Wege zu gehen, uns hingegen, wenn wir danach gieren, durch unermüdliches Bitten darum zu bemühen.

Ich versetze mich jetzt an die Stelle des Volkes, um dich mit seinen eigenen, nicht mit meinen Worten zu widerlegen. Wenn es nämlich gegen dich auftrate und mit einer Stimme reden könnte, dann würde es folgendes sagen: „Ich habe dich, Laterensis, nicht dem Plancius vorgezogen, sondern meinen Gunsterweis – da ihr gleich tüchtige Männer seid – lieber dem zukommen lassen, der sich bei mir darum bemüht hatte, als dem, der nicht bereit war, mich mit einiger Ergebenheit zu umwerben.“

Du wirst wohl antworten, du hast im Vertrauen auf den Glanz und das Alter deines Hauses geglaubt, keinen großen Wahlkampf führen zu sollen. Dann aber wird das Volk dich auf seine Gepflogenheiten und das Beispiel seiner Vorfahren hinweisen und sagen, es habe stets gebeten, stets umworben sein wollen, es habe einen M. Seius, der nicht einmal den Ritterrang unversehrt aus einem unglücklichen Prozeß habe retten können, einem Manne von höchstem Adel, größter Lauterkeit und glänzender Redegewandtheit, dem M. Piso, vorgezogen, ja es habe Q. Catulus abgelehnt, den Sproß eines hochangesehenen Hauses, einen Mann von großem Weit-

tissimum hominem – fuit enim tamen nobilis –, non C. Fimbriam novum hominem – fuit enim et animi satis magni et consilii –, sed Cn. Manlium, non solum ignobilem, verum sine virtute, sine ingenio, vita etiam contempta ac sordida.

blick und unbedingter Zuverlässigkeit, und statt seiner – ich sage nicht: C. Serranus, einen Dummkopf (er war immerhin von Adel), auch nicht: C. Fimbria, einen Neuling (er hatte ja viel Mut und ein treffendes Urteil) – es habe vielmehr statt seiner Cn. Mallius gewählt, dem nicht nur die adelige Herkunft, sondern auch jede Tatkräft, jedes Talent fehlte, der unbekannt und glanzlos dahingelebt hatte.



Abbildung 2: Römische Denare der Münzmeister Longinus und Nerva, die jeweils Abstimmungsvorgänge darstellen (Quelle: Numismatische Bilddatenbank Eichstätt)

M 4: Kann Gewalt in der politischen Auseinandersetzung legitim sein?  
(Cic. *de or.* 2,199)

Im Jahr 95 oder 94 wurde C. Norbanus wegen *maiestas minuta* angeklagt. Der Vorwurf: Einige Jahre früher, 103, hatten er und L. Appuleius Saturninus als Volkstribune Q. Servilius Caepio wegen dessen Kommandoführung in der Schlacht von Arausio (105) unter dem Vorwurf des Hochverrats vor Gericht gebracht. Während des Prozesses wurden zwei für Caepio eintretende Volkstribune mit Gewalt von der Szene entfernt und der *princeps senatus* M. Aemilius Scaurus von einem Stein

getroffen. In Ciceros Erzählung referierte der Verteidiger des Norbanus, der berühmte M. Antonius, seine damalige Rede wie folgt:

Omnium seditionum genera, vitia, pericula collegi eam que orationem ex omni rei publicae nostrae temporum varietate repetivi conclusique ita, ut dicerem, etsi omnes molestae semper seditiones fuissent, iustas tamen fuisse non nullas et prope necessarias. [...] neque reges ex hac civitate exigi neque tribunos plebis creari neque plebiscitis totiens consulariem potestatem minui neque provocationem, patronam illam civitatis ac vindicem libertatis, populo Romano dari sine nobilium dissensione potuisse;

ac si illae seditiones saluti huic civitati fuissent, non continuo, si qui motus populi factus esset, id C. Norbano in nefario crimine atque in fraude capitali esse ponendum.

quod si umquam populo Romano concessum esset, ut iure incitatus videretur, id quod docebam saepe esse concessum, nullam illa causa iustiorem fuisse.

Ich zählte die Arten aller Revolten, die Fehler dabei und die Gefahren auf und ging in dieser Rede auf jede Umwälzung der Verhältnisse in unserem Staat ein; daraus folgerte ich, zwar seien alle Erhebungen immer unangenehm, aber einige seien dennoch gerechtfertigt und beinahe notwendig gewesen. [...]

Weder die Könige hätten aus diesem Staat vertrieben werden können, noch hätte man Volkstribunen wählen und auch nicht so oft durch Plebiszite die konsularische Macht schmälern können; ebenso hätte das Provokationsrecht, der Schutz des Staates und Schirm der Freiheit, dem römischen Volk nicht ohne Konflikt mit den Adligen verschafft werden können.

Und falls jene Revolten dieser unserer Bürgerschaft Wohlergehen gebracht haben sollten, dürfe man nicht sogleich, wenn Unruhe im Volk aufgekommen sei, dies dem Gaius Norbanus als ein ruchloses Vergehen und ein Kapitalverbrechen anrechnen. Wenn aber dem römischen Volk jemals zugestanden worden sei, dass es sich wohl mit Recht habe aufstacheln lassen – das sei ihm, wie ich nachwies, oft zugestanden worden –, dann habe es keinen gerechteren Anlass dazu gegeben als diesen.